☐ 3-fach
☐ Schüler/in
☐ Betrieb
☐ Schule

(Eingangsvermerk der Schule)

Praktikumsvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der Fachrichtung Gestaltung

(1. August 2027 bis 25. Juni 2028)

Zwischen dem Praktikumsbetrieb:
(Bitte in Blockschrift ausfüllen!)

Name des Betriebs: _____

Praktikumsbetreuer/in: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____ Stempel

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

und der Praktikantin/ dem Praktikanten:

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Gestaltung geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung/ Ausbildungszeit/ Urlaub

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im **Schuljahr 2027/2028** im o. g. Praktikumsbetrieb. **Das Praktikum dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien (25. Juni 2028).**

Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel acht Stunden pro Tag und findet auch in den Schulferien an jeweils drei Tagen im Betrieb statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlichen und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen (Beispiel: Urlaub 30 Tage, davon 1/2 = 15 Tage Urlaubsanspruch).

Praktikumstage im Betrieb: **Mittwoch, Donnerstag und Freitag**

Schulbesuchstage: **Montag und Dienstag**

Erster Schultag: Montag, 9. August 2027

Erster Praktikumstag: Mittwoch, 4. August 2027

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Schule mitzuteilen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/ vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

1. Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung des Praktikanten/ der Praktikantin nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
2. Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der/ dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/ des Praktikanten vorzulegen sind.
3. Der Betrieb teilt Fehltage der Praktikantin/ des Praktikanten zum Ende der Schulhalbjahre der Schule mit.
4. Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.
5. Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation sowie den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/ des Praktikanten enthält.
   Die Bescheinigung und das Zeugnis sind der Schule am Ende der drittletzten Woche vor den Sommerferien vorzulegen - im **Schuljahr 2027/2028 am Freitag, dem 16. Juni 2028.**

§ 4 Pflichten der Fachoberschülerin/ des Fachoberschülers

1. Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss der Praktikant/ die Praktikantin gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.
2. Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
3. Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Praktikant/ die Praktikantin fertig zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/ der Praktikant ist durch die jeweilige Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte oder die Praktikantin/ der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Der Praktikant/ die Praktikantin unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum und Unterschrift der **Schülerin** / des **Schülers**

Ort, Datum und Unterschrift eines **Erziehungsberechtigten**

Datum, Unterschrift und Stempel des **Praktikumsbetriebes**

Kenntnisnahme durch die Schule:

Datum, Unterschrift und Stempel der **Schule**

Informationen zum Praktikum der Fachoberschule Gestaltung

Ansprechpartner für Fachoberschülerinnen, Fachoberschüler, Eltern und Praktikumsbetriebe
Zuständig für die Verwaltung des Praktikums an den Beruflichen Schulen in Witzenhausen sind vor allem die jeweiligen Klassenleitungen und ggf. der/die jeweilige Leiter oder Leiterin der Fachoberschule.

Anforderungen und Inhalte
Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der jeweils gültigen Fassung, muss die Fachoberschülerin/ der Fachoberschüler (im Folgenden Praktikantin/Praktikant) in dem 1. Ausbildungsabschnitt ein von der Fachoberschule gelenktes Praktikum absolvieren. *Das Praktikum muss in handwerklichen und technischen Berufsbereichen mit gestalterischen Ansprüchen durchgeführt werden, z. B. Werbeagenturen, Schauwerbegestaltung, Medien (Verlage, Druckereien, Fernsehsender etc.), Druckindustrie, Raumausstatter, Architekten, Theater, Goldschmiede, Fotografen, Hairdesign, Visagist, Schneidereien. Der Fachoberschüler/ die Fachoberschülerin muss sich selbstständig einen geeigneten Praktikumsplatz suchen. Bei erfolgloser Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes ist die Schule bei Bedarf behilflich.*

Die Praktikumseinrichtung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem gewählten Schwerpunkt der Praktikantin/ des Praktikanten entsprechen.

Die Praktikantin/ der Praktikant soll während des Praktikums Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen der Praktikumseinrichtung bekommen, sich einen Überblick über die fachrichtungsspezifischen Zusammenhänge erarbeiten, bei typischen Arbeitsabläufen mitarbeiten sowie vielfältige Arbeitsmethoden kennen lernen und erproben. Der Nachweis eines erfolgreich abgeleisteten Praktikums ist für die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt und die Teilnahme an der Abschlussprüfung der FOS erforderlich.

Organisation und Dauer
Die Praktikantin/ der Praktikant erhält die fachpraktische Ausbildung aufgrund einer zwischen Schüler/in, Erziehungsberechtigten und Praxiseinrichtung getroffenen schriftlichen Vereinbarung (Praktikumsvertrag). Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt uneingeschränkt der innerbetrieblichen Ordnung. Die Praktikumszeit beginnt am 01. Aug. des Jahres und endet am Freitag der vorletzten Woche vor den Sommerferien. Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel acht Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in der Woche in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlichen und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

Beispiel:
Tarifvertraglich festgelegter Urlaub: 30 Tage
Bei einer 6-Tage-Woche und 3 Praxistagen (= 1/2) im Betrieb ergeben sich 15 Urlaubstage (1/2 von 30).

Versicherungsrechtliche Beurteilung
Die Praktikantin/ der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Die Haftpflichtversicherung deckt nicht Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, die von der Praktikantin/ dem Praktikanten im Betrieb verursacht werden.

Die Praktikantin/ die Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Praktikumsnachweise
Die Praktikantin/ der Praktikant fertig zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

Praktikumsvergütung
Die Praktikantin/ der Praktikant hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Praktikumsvergütung, es sei denn, dass der Praktikumsbetrieb eine Vergütung mit der Praktikantin/ dem Praktikanten vereinbart.